

**Fuß- und Radweg entlang
der Fils zwischen
Richtofenstraße und
„Am Autohof“**

**Ornithologischer Fachbeitrag zum
Artenschutz-
Beurteilung und Auswirkung auf
europäische Vogelarten**

Fuß- und Radweg entlang der Fils zwischen Richthofenstraße und „Am Autohof“

Ornithologischer Fachbeitrag zum Artenschutz - Beurteilung und Auswirkung auf europäische Vogelarten

Auftraggeber
Stadt Eislungen/Fils
Baudezernat
Bahnhofstraße 15
773049 Eislungen/Fils

Auftragnehmer
Naturkonzept
Luis G. Sikora
Jettenburger Str. 44
72770 Reutlingen

Bearbeiter
Dipl.-Ing. (FH) Luis G. Sikora
Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Lissak

Februar 2009

Anlass und Aufgabenstellung

Als Lückenschluss der südlichen Filstalroute ist der Bau eines Fuß- und Radwegs zwischen der Richthofenstraße im Osten und der Straße „Am Autohof“ im Westen in Eislingen geplant. Die Trasse verläuft entlang der Böschungskante parallel zur Fils. Der die Fils begleitende Galeriewald sowie uferbegleitende Gehölze werden dabei teilweise entfernt (insbesondere im Bereich des Flurstücks Nr. 305). Es soll überprüft werden, ob und wie die Baumaßnahme die dortige Vogelwelt beeinträchtigt.

Am 02.02.2008 wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Göppingen der Untersuchungsrahmen sowie die relevanten, zu bearbeitenden Vogelarten abgestimmt.

Gegenstand der Prüfung sind europarechtlich geschützte Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (ABI. EG Nr. L103) vom 02.04.1979.

Geprüft wird zudem, ob sich Artenschutzbelange für besonders geschützte Vogelarten (§ 10 [2] Nr.10 BNatSchG) oder für streng geschützte Vogelarten (§ 10 [2,9] Nr. 11 BNatSchG) ergeben.

Naturraum und Lage

Das Planungsgebiet liegt in der Schichtstufenlandschaft des Mittleren Albvorlandes im Naturraum Schwäbisches Keuper-Lias-Land direkt in der Talauie der Fils.

Das Untersuchungsgebiets ist umgeben von Industrieansiedlungen und Wohnbebauung.

Planungsgebiet

Die geplante Fuß- und Radwegtrasse erstreckt sich bei einer Breite von ca. 5 m über eine Länge von rund 350 m in Ost-West-Richtung. Die Trasse tangiert an ihrer Südgrenze ein Industriegebiet mit Lager- und Betriebsflächen. Im Norden schließt sich die Uferböschung der Fils und der Fluß selbst an.

Geprägt wird das Planungsgebiet durch das tief eingeschnittene Flußbett der Fils, die beidseitig von dichten galeriewaldartigen Gehölzstreifen gesäumt wird. Zahlreiche Ruderal- und Sukzessionsflächen sind im nördlichen Uferbereich vorhanden. Die nordseitigen Uferbereiche sind nur teilweise mit Steinschüttungen befestigt, so dass an einigen Stellen bis zu 2 m hohe Uferabbrüche bestehen.

Artenschutzrechtliche Vorgaben

Für besonders und streng geschützte Arten ist zu untersuchen, ob gegen die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

§ 42 Abs.1 BNatSchG legt fest:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).“

Soweit Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind, ist gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zu prüfen, ob die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dabei sind auch funktionserhaltende Maßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures) zu berücksichtigen.

Für die aufgrund nationaler Vorschriften besonders geschützten Arten sieht § 42 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG eine Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung vor. Für streng geschützte Arten, die nicht zugleich gemeinschaftsrechtlich geschützt sind, ist zu prüfen, ob Biotope zerstört werden, die für die Art unersetzbar sind (§ 21 Abs. 4 Satz 2 NatSchG).

Soweit für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eintreten, sind für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmeveraussetzungen des § 43 Abs. 8 BNatSchG zu erfüllen.

Methodisches Vorgehen

Für die Einschätzung der Bedeutung des Planungsgebietes im Hinblick auf Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten erfolgte am 07.02.2008 eine Vorort-Begehungen mit Gebietskennern der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Göppingen (OAG) (M. Nowak, W. Lissak).

Ziel der Begehung war es, vorhandene Habitatstrukturen zu ermitteln bzw. zu verifizieren, um eine Einschätzung der artenschutzfachlichen Bedeutung des Plangebietes vornehmen zu können. Dabei wurde insbesondere geprüft, ob Habitatpotenziale für das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten im Planungsgebiet vorhanden sind.

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es angesichts der frühen Jahreszeit nicht möglich ist, konkrete Aussagen zum aktuellen Vorkommen von Arten zu machen. Alle Aussagen beruhen auf Recherchedaten der OAG. Dieses Vorgehen wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Neben der OAG-Datenbank wurden Beobachtungen örtlicher ehrenamtlicher Artenkenner ausgewertet, die innerhalb der letzten 5 Jahre gemacht wurden. Da sich im Planungsbereich die Landschaft während dieser Zeitspanne wenig verändert hat, können die bislang im Gebiet beobachteten Arten als noch vorhanden betrachtet werden.

Als Gebietskulisse der ornithologischen Beobachtungen wurde der Filsabschnitt zwischen der Brücke zum Gewerbegebiet Solitudestraße im Norden und der Brücke am Oberen Wehr im Süden herangezogen.

Vogelarten

Die Einschätzung der Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Vogelarten resultiert im Wesentlichen aus den Habitatpotenzialen sowie aus avifaunistischen Daten der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Landkreis Göppingen (OAG).

Die Datenrecherche ergab für das Planungsgebiet den Nachweis von insgesamt 32 Vogelarten. In der nachfolgenden Tabelle 1 werden die Vogelarten aufgeführt, welche im Planungsgebiet aktuell bzw. innerhalb der zurückliegenden 5 Jahre nachgewiesen wurden. Das Spektrum umfasst das typische Arteninventar für Vogelarten, deren Auftreten in Bezug zum Gewässer und zum Ufer begleitenden Gehölzbestand steht.

Tab. 1: Artenliste der im Planungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten
(nach Angaben der OAG)

Art	Status im UG*	Bestand Brutvögel im UG*	Bemerkungen
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i>	Dz		b
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	Ng		b
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	Ng		b
Reiherente <i>Anythya fuligula</i>	Dz		b
Tafelente <i>Aythya ferina</i>	Dz		b
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	Ng		s
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	Ng		s
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	Ng		b
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	Ng		b
Gebirgsstelze <i>Motacilla cinerea</i>	Bv		b
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	Ng		b
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	Bv	1 Bp	s
Amsel <i>Turdus merula</i>	Bv		b
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	Bv		b

Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	Bv		b
Gartengrasmäcke <i>Sylvia borin</i>	Bv		b
Mönchsgrasmäcke <i>Sylvia atricapilla</i>	Bv		b
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	Bv		b
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	Bv		b
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	Bv		b
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	Bv		b
Wasseramsel <i>Cinclus cinclus</i>	Ng		b, Bv Umgebung
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	Bv		b
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	Bv		b
Kohlmeise <i>Parus major</i>	Bv		b
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	Bv		b
Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>	Bv		b
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	Bv		b
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	Ng		b
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	Bv		b
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	Bv		b
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	Bv		b
Σ	32 Arten		

Legende zu Tabelle 1:

UG = Plangebiet Brücke Solitudestraße – Brücke Obere Wehr

BP = Brutpaar = Revierpaar

Bv = Brutvogel

Ng = Nahrungsgast im UG, brütet im Umkreis von 2 km

Dz = Durchzugsgast während des Heim- oder / und des Wegzuges

s = Streng geschützte Art

b = Besonders geschützte Art

Geschützte Vogelarten

Von dem geplanten Vorhaben ist der **Eisvogel *Alcedo atthis*** im Besonderen betroffen. Diese streng geschützte Art ist im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgelistet. Das bedeutet, dass für diese Vogelarten europaweit besondere Maßnahmen für die Sicherung der Brutstätten anzuwenden sind.

In Baden-Württemberg wird der Eisvogel als gefährdet eingestuft. Sein Bestand wird auf 300-400 Brutpaare geschätzt (HÖLZINGER 2005).

Andere streng oder besonders geschützte Vogelarten sind durch die Baumaßnahme nicht betroffen. Für diese Arten kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen.

Die avifaunistischen Daten der OAG dokumentieren, dass der Eisvogel im betreffenden Flussabschnitt mindestens seit Mitte 1990er Jahren regelmäßig brütet. Das Brutvorkommen gehört zu den regelmäßig besetzten Brutrevieren im Landkreis Göppingen. In den vergangenen Jahren wurden dort alljährlich Futter tragende Eisvögel beobachtet, was als Indiz für erfolgreiches Brüten gilt (SÜDBECK et al. 2005). Der aktuelle Brutplatz befindet sich nach dem Lageplan im Abschnitt von ~0+042 bis ~0+056 in einer Ufersteilwand gegenüber der bereits fertig gestellten „Krainer Wand“.



Bild 1: Aktueller Brutplatz des Eisvogels am Steilufer der Fils. Im Vordergrund der bereits fertiggestellte Bauabschnitt mit der „Krainer Wand“

Im Flusssystem der Fils ist der Eisvogel ein verbreiteter, jedoch in geringer Dichte auftretender Brutvogel (LISSAK 2003). Die lokale Population (Brutbestand im Flusssystem) ist seit den 1990er Jahren relativ stabil und liegt nach Erfassungsdaten der OAG bei insgesamt 5 – 10 Brutpaaren.

Die Siedlungsdichte im Flusssystem liegt deutlich unter den Abundanzen in optimalen Flussgebieten Baden-Württembergs (vgl. HÖLZINGER 2001). Durch Ausbau der Fils und Unterläufe der Zuflüsse im Laufe des 20. Jahrhunderts sind die Brutmöglichkeiten auch im Landkreis Göppingen deutlich eingeschränkt und nur noch dort vorhanden, wo aufgrund geringeren Nutzungsdruck auf die Uferbereiche Abbrüche toleriert werden.

Der Eisvogel nutzt den betreffenden Flussabschnitt nahezu ganzjährig. Die Zunahme der Beobachtungsdaten im Februar / März dokumentieren die Belegung des Brutreviers. Während der Brutzeit nutzt der Eisvogel des Filsabschnittes zum Nahrungserwerb. Nach der Brutphase halten sich dort oft ausgeflogene Jungvögel auf. Die seit 1994 durchgeführten Winterwasservogelzählungen lassen erkennen, dass der betroffene Filsabschnitt auch im Winter als traditionelles Jagdrevier des Eisvogels dient.

Zusammenfassend sind für die besondere Eignung des Abschnittes als Brut- und Jagdrevier für den Eisvogel folgende Faktoren verantwortlich:

- 1) Der Bereich war bislang wenig zugänglich, so dass das Brutpaar insbesondere während der Brutphase von Störungen wenig betroffen war.
- 2) Durch den Aufstau am Wehr sowie durch unterschiedliche Gewässertiefen stehen günstige Nahrungshabitate zur Verfügung. Ideal sind tiefere Bereiche mit Vorkommen von Kleinfischen sowie ausreichend Ansitzmöglichkeiten (Totholz im Wasser, über Wasser hängende Zweige).
- 3) Der Filsabschnitt verfügt offenbar über eine gute Nahrungsressourcen (Kleinfische, z. B. Stichlinge), die der Vogel nahe am Brutplatz, auch aufgrund geringer Störeinflüsse, optimal nutzen kann.
- 4) Der Abschnitt verfügt über Uferabbrüche, wo in sandig-lehmige Horizonte der Flussschotterauflüsse ausreichend Möglichkeiten zur Anlage der Brutröhre zur Verfügung stehen.

Brutbiologie

In Baden-Württemberg beginnt die Brutzeit Ende März und kann sich bis Anfang September erstrecken. Balz und Paarbildung erfolgt in i. d. R. Ende Februar / Anfang März, kann sich aber witterungsbedingt in Richtung Mitte März verschieben. Der Legezeitpunkt der Erstbrut fällt zumeist Anfang April. Der Eisvogel führt meist 2, seltener 3 Jahresbruten durch. Nach dem Ausfliegen der Jungen halten sich die Familienverbände noch einige Zeit in der Umgebung des Brutplatzes auf. Die Brutperiode ist in der Regel Ende Juli / Anfang August abgeschlossen. Ausnahmsweise können Dritt- oder Ersatzbruten noch bis Anfang September festgestellt werden. Die im Landkreis Göppingen ermittelten brutbiologischen Daten der OAG bestätigen dies.

Einschätzen der Betroffenheit

Die Betroffenheit des Eisvogels ergibt sich zum einen durch baubedingte Störungen während der Bauphase, die während der sensiblen Balz- und Paarfindungszeit stattfindet sowie durch eine erhebliche Zunahme der Störungsintensität und Beunruhigungen durch Spaziergänger (mit Hunden) und Radfahrer auf dem geplanten Fuß- und Radweg, der insbesondere im Bereich der „Krainer Wand“ den aktuellen Brutplatz nach Beseitigung der Uferge-

hölze direkt tangiert und voll einsehbar ist.

Der Eisvogel gilt am Brutplatz als besonders störungsempfindlich. Aufgrund der Störungsempfindlichkeit ist zu erwarten, dass das Brutgeschehen während der Bauphase und darüber hinaus durch den Betrieb beeinträchtigt wird.

Durch baubedingte und betriebsbedingte Störeffekte ist daher nicht auszuschließen, dass der Brutplatz im Plangebiet aufgegeben wird. Angesichts der geringen Bestandsgröße (lokale Population) ist der Verlust eines bislang relativ ungestört brütenden Eisvogelpaares als erheblich und bestandsrelevant zu betrachten.

Damit es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population und damit einem Verbotstatbestand nach § 42 BNatSchG kommt, sind Maßnahmen zur Sicherung des Brutplatzes vorzunehmen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Maßnahmen zur Vermeidung einer erheblichen Betroffenheit und damit eines Verbotstatbestandes müssen darauf abzielen, die Störungen während des Baubetriebs und später während der regulären Nutzung auszuschließen. Es darf für den Eisvogel zu keine negativen Folgen für das Brutgeschehen kommen, die Funktion des Brutplatzes muss erhalten bleiben.

Folgende Maßnahmen sind daher zwingend und sofort notwendig:

1. **Bauzeitenregelung:** Es muss gewährleistet sein, dass die Zaun- und Sichtschutzbaumaßnahmen im Bereich des dem Brutplatzes gegenüberliegenden Abschnitts (Profil 0+000 bis 0+060) spätestens bis Mitte März fertig gestellt sind.

Für den Bereich 0+060 bis ca. 0+070 muss ein zeitweiliger Sichtschutz für die Dauer der Baumaßnahmen errichtet werden.

2. **Sichtschutzwand:** Im Bereich der bereits fertig gestellten „Kraimer Wand“, Abschnitt von ~0+030 bis ~0+060 (siehe Bild 1 u. 2) muss möglichst schnell (spätestens bis Mitte März) ein mindestens 2 m hoher stabiler Sichtschutz (gemessen ab OK Belag) angebracht werden. Die technische Ausführung sollte so sein, dass der Sichtschutz seine Funktion so lange erfüllt, bis die an der „Kraimer Wand“ gepflanzten Weiden diese Sichtschutzfunktion erfüllen. Ist dies aus Gründen der Pflege und Unterhaltung der „Kraimer Wand“ nicht möglich, muss ein dauerhafter technischer Sichtschutz angebracht werden.
3. **Zaun:** Zur Verhinderung der Zugänglichkeit des Uferbereichs der Fils bei Niedrigwasser ist im Bereich des Abschnitts 0+000 bis zum Beginn des Sichtschutzes entlang der „Kraimer Wand“ ein entsprechender Zaun in ausreichend stabiler Ausführung anzubringen, der den Zugang zur Fils verhindert. Die technische Ausführung muss so sein, dass ein Übersteigen nicht möglich ist und dass auch Hunde keine Möglichkeit haben, hier an das Filsufer zu gelangen.



Bild 2: Bereich der „Krainger Wand“ bis zum Abschnitt 0+000 an der Richthofenstraße. Im Bereich der „Krainger Wand“ bis zum Gehölzgürtel ist ein 2m hoher Sichtschutz notwendig, anschließend ein Zaun bis zur Richthofenstraße.

Zur Aufrechterhaltung und Sicherung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungsstätten des Eisvogels wird folgende Habitat verbessernde Maßnahme (CEF-Maßnahme) vorgeschlagen:

Im Abschnitt 0+347 bis 0+354 befindet sich am westlichen Ende des geplanten Fuß- und Radwegs eine Wendepalte (Bild 3 u. 4). Hier wird vorgeschlagen, eine weitere Brutmöglichkeit für den Eisvogel zu schaffen als möglichen Ausweichbrutplatz. Dazu muss der Uferbereich zur Fils hin von illegal abgelagertem Grünmüll geräumt werden, das dortige Weidenbüsch ist zu entfernen und eine senkrechter Steilabbruch von etwa 1,5 m Höhe zu schaffen. Um weiterer illegaler Müllentsorgung entgegenzuwirken und auch um eine Abschirmung von der Wendepalte her zu erhalten, sollte der Bereich der Wendepalte hin zur Fils ebenfalls mit einem 2 m hohen stabilen und dauerhaften Sichtschutz versehen werden.

Vom Einbau künstlicher Niströhren ist an dieser Stelle abzuraten. Sie sind nur an Stellen sinnvoll, die nicht durch Hochwasser gefährdet sind.

Fazit

Für den Eisvogel als streng geschützte Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen funktionserhaltenden Maßnahmen die Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG Abs 1 in Verbindung mit Abs 5 BNatSchG nicht erfüllt. Hinsichtlich der betroffenen Art kann unter Einbeziehung der vorgeschlagenen Maßnahmen davon ausgegangen werden, dass sich für die Population der aktuelle Erhaltungszustand nicht verschlechtert.



Bild 3: Wendeplatte am südlichen Ende des geplanten Fuß- und Radwegs. Im Bereich der als Absperrung zur Fils hin dienenden Baumstämme ist die neue Brutmöglichkeit vorgesehen. Dieser Bereich sollte mit einem stabilen Sichtschutz umfasst werden.



Bild 4: Bereich von der Wendeplatte hin zur Fils. Hier entsteht eine neue Brutmöglichkeit für den Eisvogel durch Schaffung einer Steilwand.

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), Fassung vom 08.11.1997 (Richtlinie 97/62/EWG), Abl. Nr. 305.

Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), Fassung vom 08.05 1992 (Richtlinie 91/244/EWG), Abl. Nr. 115.

Richtlinie 97/49/EG vom 29.07.1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung wild lebender Vogelarten, Abl. Nr. 223/9 vom 13.08.1997.

Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, Abl: Nr. 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

Hölzinger, J., Mahler, U. (2001): Vögel Baden-Württembergs, Band 2.3: Nicht-Singvögel

Hölzinger, J., Bauer, H. G., Boschert, M. Mahler, U. (2005): Artenliste der Vögel Baden Württembergs, Ornithologische Jahreshefte für Baden-Württemberg Band 22, Heft 1

Lissak, W. (2003): Die Vögel des Landkreises Göppingen. –Orn. Jh. Bad.-Württ. 19 (1): 1-486.

Naturschutz Praxis, Natura 2000, Handbuch zur Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg, Entwurf Version 1.0, 1. Auflage, Karlsruhe 2003.

Südbeck, P.; Andertzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeld, C. Hrsg., (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.